

Kleine Anfrage

Flüchtlingszahlen und Flüchtlingspolitik

Frage von Landtagsabgeordneter Erich Hasler

Antwort von Regierungsrat Hubert Büchel

Frage vom 02. September 2026

Liechtenstein hat mit der EU, was die Zuwanderung angeht, eine Sonderregelung aushandeln können. Ukraine-Flüchtlinge sind diesbezüglich keinen Restriktionen unterworfen. Ihnen wird der Schutzstatus S im Land gewährt, selbst wenn sie sich vorher in einem anderen westeuropäischen Land aufgehalten haben. Die Schweiz gewährt Neuankömmlingen aus 7 Oblasten im Westen der Ukraine nicht mehr automatisch den Schutzstatus S.

Das EWR-Land Norwegen stuft sogar 14 Oblasten als sicher ein. Personen mit dem Schutzstatus S, die sich in der Schweiz aufhalten, dürfen sich pro Halbjahr höchstens 15 Tage in ihrem Herkunftsland Ukraine aufhalten. In Norwegen verlieren Personen den Schutzstatus S, wenn sie ohne triftigen Grund in die Ukraine reisen. Gemäss einer Berechnung des britischen Innenministeriums, die sich auf die Unterbringungs- und Unterstützungskosten von Migranten für etwa vier Jahre bezieht, rechnet man in England mit Kosten von ca. CHF 30'000 pro Flüchtling und Jahr.

Dazu folgende Fragen an die Regierung:

- * Lässt das Abkommen mit der EU bezüglich der Personenfreizügigkeit zu, dass jährlich mehr Personen aus Drittstaaten zuwandern dürfen als aus dem EU/EWR-Raum?
- * Wie viele Flüchtlinge aufgeschlüsselt nach Personen mit Schutzstatus S und anderen Flüchtlingen sind seit dem 1. Januar 2026 in Liechtenstein aufgenommen worden und wie viele halten sich insgesamt per 31. August 2026 in Liechtenstein auf?
- * Wie lange dürfen sich im Land aufgenommene Ukrainer mit Schutzstatus S während eines Jahres in der Ukraine aufhalten?
- * Was sind die Gründe dafür, warum die Regierung die automatische Schutzgewährung gemäss schweizerischem oder norwegischem Modell nicht einschränken will?

- * Wie viel kostet bei uns, wo die Lebenshaltungskosten um zirka 50 Prozent höher sind als in England, im Schnitt ein Flüchtling pro Jahr (Wohnraum, Ausbildung, Sprachkurse, Sozialleistungen, Krankheitskosten, Zahnarzt etc.)?

Antwort vom 04. September 2026

zu Frage 1:

Die liechtensteinische Sonderregelung mit der EU betrifft die Zuwanderung von Staatsangehörigen aus EWR-Staaten im Rahmen der Personenfreizügigkeit. Beim Schutzstatus S und dem Asylwesen handelt es sich um keine Zuwanderung, sondern eine vorläufige Aufnahme: Sie dienen dem Schutz von Menschen, die vor Krieg, Verfolgung oder anderen Gefahren fliehen.

Daher handelt es sich um zwei unterschiedliche Regelungsbereiche, die unabhängig voneinander zu betrachten sind.

zu Frage 2:

Im Jahr 2026 wurde bislang eine Person als Flüchtling anerkannt. Zudem erhielten im Zeitraum vom 1. Januar 2026 bis zum 31. August 2026 insgesamt 134 Personen den Schutzstatus S. Hinsichtlich der aktuell in Liechtenstein aufhaltigen Schutzsuchenden wird auf den Statusbericht verwiesen, der wöchentlich auf der Homepage der Regierung veröffentlicht wird.

zu Frage 3:

Es wird auf die Antwort zu Frage 2 auf die Beantwortung der Kleine Anfrage zu dieser Thematik vom 4. März 2026 verwiesen.

zu Frage 4:

Die Schutzgewährung erfolgt nicht automatisch. Auch im Rahmen der Ukraine-Schutzverordnung wird geprüft, ob die schutzsuchende Person die Voraussetzungen für die Schutzgewährung erfüllt. Im Juli 2026 hat Liechtenstein die Schutzgewährung eingeschränkt: Personen, die nicht nachweisen können, dass sie der nach ukrainischem Recht bestehenden Wehrpflicht nachkommen, erhalten in Liechtenstein keinen Schutz mehr. Eine zusätzliche Einschränkung auf bestimmte Gebiete der Ukraine ist derzeit nicht vorgesehen. Wie bereits in der Beantwortung früherer Kleiner Anfragen zu diesem Thema ausgeführt, würde diese Einschränkung das Verfahren deutlich aufwändiger machen und damit erhebliche Ressourcen im Bereich der Verfahrensabwicklung sowohl beim Ausländer- und Passamt, der Regierung als auch den Rechtsmittelinstanzen binden. Die Regierung verfolgt jedoch weiterhin die Entwicklungen in der EU sowie die Gesuchszahlen von Personen aus Regionen, die von der Schweiz als sicher eingestuft werden, und behält sich vor, die Schutzverordnung bei Bedarf anzupassen.

zu Frage 5:

Anerkannte Flüchtlinge erhalten in Liechtenstein eine Aufenthaltsbewilligung. Für deren Unterbringung ist die Regierung grundsätzlich nicht zuständig. Sofern anerkannte Flüchtlinge ihren Lebensunterhalt nicht selbst bestreiten können, haben sie Anspruch auf Unterstützung nach den Bestimmungen des Sozialhilfegesetzes. Die Höhe der ausgerichteten Leistungen richtet sich nach der individuellen Situation der betroffenen Person beziehungsweise Familie.

Eine umfassende Berechnung der durchschnittlichen jährlichen Kosten pro Person im Asylbereich würde eine detaillierte Auswertung verschiedener Kostenarten und Zuständigkeiten erfordern. Eine solche Erhebung und Aufschlüsselung übersteigt den Rahmen der Beantwortung einer Kleinen Anfrage. Eine grobe Schätzung zeigt jedoch, dass die Kosten in Liechtenstein für Fürsorgeleistungen, Wohnraummiete, Krankenversicherung, Sprachkurse und Arztkosten bei weniger als der Hälfte der in der Frage zitierten Kosten liegen.